

Gebührensatzung der Gemeinde Dalldorf zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden des Gewässer- und Landschaftsverbandes Herzogtum Lauenburg, des Gewässerunterhaltungsverbandes Linau und des Wasser- und Bodenverbandes Delvenau-Stecknitzniederung (WBV) sowie zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung durch die Gemeinde Dalldorf

Aufgrund Artikel 28 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.03.2025 (BGBl. I S. 94) und Artikel 54 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 749) sowie §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 Satz 2 und 28 Satz 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 2025) sowie § 33 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 4 Abs. 1, 6, 7 Abs. 1 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.02.2026 für die Gemeinde Dalldorf folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Dalldorf (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) gehört dem Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg, dem Gewässerunterhaltungsverband Linau und dem Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung (WBV) (nachfolgend GUV genannt) an. Sie erfüllen die Unterhaltungspflicht nach § 28 Abs. 1 LWG.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsverbände (GUV) unterhalten die Gewässer zweiter Ordnung, die im Gewässerverzeichnis des jeweiligen Verbandes aufgeführt sind (§ 30 Abs. 1 LWG).
- (3) Die übrigen Gewässer zweiter Ordnung im Sinne des § 28 Abs. 1 LWG werden von der Gemeinde unterhalten (§ 30 Abs. 2 Ziff. 1 LWG).
- (4) Die GUV sind nach ihrer jeweiligen Satzung auch Mitglied im Gewässer- und Landschaftsverband (GLV) Herzogtum Lauenburg.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Gegenstand der Gebühren sind die Kosten der Mitgliedschaft in den GUV und die Unterhaltung der in § 1 dieser Satzung genannten Gewässer. Zur Deckung dieser Kosten werden von der Gemeinde Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr gliedert sich in eine Grundgebühr und eine Zusatzgebühr.

Die Grundgebühr errechnet sich aus den allgemeinen Kosten, die sich aus den Mitgliedschaften in den jeweiligen Wasser- und Bodenverbänden ergeben. Diese Allgemeynkosten werden zu gleichen Teilen auf die Gebührensuldner verteilt.

Die Zusatzgebühr errechnet sich aus den Kosten der tatsächlichen Unterhaltung für die Gewässer II. Ordnung, die der Gemeinde von den Gewässer- und Unterhaltungsverbänden in Rechnung gestellt werden.

(2) Die Gebühreneinheit im Einzugsgebiet wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| a) Die Grundgebühr beträgt je Gebührensuldner: | 25,93 €. |
| b) Die Zusatzgebühr beträgt je Gebühreneinheit: | 7,40 €. |

(3) Die Gebühreneinheiten für die Zusatzgebühr werden wie folgt ermittelt:

- | | |
|---|---------------------|
| (a) Für jedes Grundstück wird je angefangenem Hektar 1 Gebühreneinheit (Grundgebühr) festgesetzt. | |
| (b) für Seen und Teichflächen über 5 ha je angefangenen ha: | 0,1 Gebühreneinheit |
| (c) für Naturschutzgebiete und Biotope je angefangenen ha: | 0,5 Gebühreneinheit |
| (d) für bebaute Grundstücke mit Abwasserleitung als Zuschlag je Grundstück: | 0,6 Gebühreneinheit |
| (e) pro Haushalt auf bebauten Grundstücken je Haushalt als Zuschlag je Wohngebäude: | 1 Gebühreneinheit |
- (f) Für die Benutzung von Anlagen der GUV oder von Anlagen der Gemeinde, die im Zusammenhang mit Anlagen der GUV stehen, dürfen jedoch Benutzungsgebühren von den Verbandsmitgliedern insoweit nicht erhoben werden, als diese selbst hierfür an den Verband Beiträge zu leisten haben (§ 7 Abs. 2 KAG).

§ 4

Erhebungszeitraum und Gebührenpflicht

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühren bestehen, solange die Unterhaltungspflicht von den GUV bzw. der Gemeinde wahrgenommen wird.

§ 5

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Unterhaltung. Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Zahlungen sind an die Amtskasse zu leisten.
- (2) Im Falle des Wechsels des Gebührensuldners hat der bisherige Gebührensuldner die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Wechsel fällt. Für die Gebühren dieses Monats haftet daneben der neue Gebührensuldner als Gesamtsuldner.
- (3) Der bisherige und der neue Gebührensuldner sind verpflichtet, den Wechsel der Gemeinde schriftlich unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haftet der bisherige und der neue Gebührensuldner für die seit dem Wechsel entstandenen Gebühren. Dies gilt so lange,

bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Wechsel Kenntnis erhält und die Gebührenschuld auf den neuen Gebührenschuldner überträgt.

- (4) Die Gebührenpflicht endet, sobald die Unterhaltungspflicht nicht mehr vom GUV bzw. von der Gemeinde durchgeführt wird.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wem nach § 28 Abs. 1 LWG die Unterhaltung der in § 1 dieser Satzung genannten Gewässer obliegt. Mehrere aus dem gleichen Grund Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so schuldet er die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der schriftlichen Mitteilung bei der Gemeinde Dalldorf entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- (3) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben und/oder Geldleistungen angefordert werden.
- (2) Erlischt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so endet damit der Erhebungszeitraum im Sinne des § 4 dieser Satzung. Die Gemeinde wird danach unverzüglich die Festsetzung der Gebühren nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes vornehmen.
- (3) Soweit sich die Gemeinde bei der Erhebung und Einziehung der Gebühren eines Dritten bedient, kann sie die zur Gebührenfestsetzung und /oder Gebührenerhebung erforderliche Berechnungsgrundlage (z. B. Name, Anschrift) dem Dritten mitteilen bzw. auf Datenträger übermitteln lassen. Der Dritte unterliegt den gleichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Anforderungen wie die Gemeinde.

§ 8

Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde Dalldorf und dem Amt Lüttau kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe nach dieser Satzung erforderlich ist und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Dalldorf sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde Dalldorf schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Bedienstete und/oder Beauftragte der Gemeinde und des Amtes Lüttau dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung Grundstücke betreten, um

Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Aufgabenpflichtigen haben dies kostenlos zu ermöglichen und dabei Hilfe zu leisten.

§ 9

Datenschutz und Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist wie die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde Dalldorf und des Amtes Lüttau zulässig. Die Gemeinde und das Amt Lüttau dürfen sich diese Daten auch von anderen Städten, Gemeinden, Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Die Gemeinde und das Amt Lüttau sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162) und der Datenschutzgrundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 7 Abs. 2 und § 9 dieser Satzung eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt.
2. § 8 dieser Satzung die Ermittlung der Gemeinde und des Amtes Lüttau an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 EURO geahndet werden.

§ 11

Gesetze und Satzungen

Die in dieser Satzung aufgeführten Gesetze und Satzungen sind für die Gemeinde Dalldorf bei dem Amt Lüttau auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Dalldorf zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden des Gewässer- und Landschaftsverbandes Herzogtum Lauenburg, des Wasser- und Bodenverbandes Delvenau-Stecknitzniederung (WBV) und des Gewässerunterhaltungsverbandes Linau sowie zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung durch die Gemeinde Dalldorf vom 03.12.1996, zuletzt geändert am 22.01.2004, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Dalldorf, den 02.03.2026

Gemeinde Dalldorf
Der Bürgermeister

Götsch